

2 Umweltplanerische Restriktionen

2.1 Naturräumliche Übersicht

Der Untersuchungsraum mit den Ortsteilen der Stadt Neustadt (Neustadt, Berthelsdorf, Langburkersdorf und Rugiswalde) ist der europäischen Naturregion Sächsisches Lössgefilde zuzuordnen. Während die westlichen Bereiche von Berthelsdorf und der überwiegende Teil des Ortsteils Langburkersdorf dem sich darin befindenden Naturraum des „Westlausitzer Hügel- und Berglandes“ zuordnen lassen, gehören der Ortsteil Rugiswalde und der östlich gelegene Hohwald dem „Oberlausitzer Bergland“ an.

Beide Naturraumeinheiten bilden zusammen mit dem Sandsteingebirge der Sächsischen Schweiz und dem Zittauer Gebirge eine Mittelgebirgsschwelle.

- Westlausitzer Hügel- und Bergland (Mesoregion Hügelland)

Die Oberflächengestaltung ist durch die Verzahnung von einzelnen isolierten, stellenweise auch vergesellschafteten Bergrücken zwischen 350 und 450 m Höhe und Hügelgebieten mit einer Höhenlage um 250 und 300 m sowie bezeichnende Anteile von Flachreliefs geprägt. Daraus lässt sich ablesen, dass der Naturraum Übergangscharakter trägt. Er besteht aus verschiedenen Teilräumen. Die o.g. Ortsteile und -bereiche gehören zum östlichen Ausläufer des Naturraums „Südwestlausitzer Rücken“. Die drei Flüsse Sebnitz, Polenz und Wesenitz und deren Nebenbäche zertalten den „Südwestlausitzer Rücken“ und bildeten 300 bis 400 m breite und bis zu 2 km lange Riedel und Flachrücken. Siedlungen in langgestreckten Tälern mit Nord-Süd-Ausrichtung sind deren Folge.

- Oberlausitzer Bergland (Mesoregion Bergland)

Die das Untersuchungsgebiet bestimmenden einzelnen Bergrücken gehen nach Osten mit Höhenzunahme in die Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes über. Aufgrund seiner Geologie wird dieses als typisches Granit-Bergland bezeichnet und ist Bestandteil des Lausitzer Granit-Granodioritmassivs, welches sich zwischen Elbe und Neiße weiter bis in die Sudeten erstreckt.

Der Gestaltscharakter ist von mehreren west-östlich verlaufenden und nahezu geschlossenen bewaldeten Bergrücken und dazwischen liegenden, langgestreckten Talwannen geprägt. An der Grenze zum Westlausitzer Hügel- und Bergland werden diese durch richtungsquerende Täler gebrochen.

Die Vielzahl von bestehenden Schutzgebieten zeigt die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Arten- und Biotopschutz bzw. für den Naturschutz und die Landschaftspflege (siehe auch Karte 3: Restriktionen mit Korridoren).

Bei der Betrachtung wurden sowohl europäisch bedeutsame, regional wirksame sowie lokal bemerkenswerte Schutzgebiete im Freistaat Sachsen berücksichtigt.

Im Sinne des ökologischen Netz NATURA 2000 nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 1979) und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (RL 92/43/EWG DES RATES) wurden erfasst:

- Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas = SPAs)
- FFH-Gebiete (Special Areas of Conservation = SACs)

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden für das Untersuchungsgebiet ermittelt:

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Flächennaturdenkmale (FND)
- geschützte Biotope gemäß § 26 SächsNatSchG

Des Weiteren erfolgten faunistische Betrachtungen. Neben Angaben der Regionalplanung wurden Angaben zu Amphibien, Brutvögeln, Fischen, Säugetieren und Wirbellosen bei den zuständigen Fachämtern eingeholt, denn durch Verkehrsvorhaben können unter Schutz stehende Arten gefährdet sein.

Als weiteres restriktives Kriterium wurden Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Bergbauschutzgebiete recherchiert.

2.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000)

Unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ fordert Art. 3 Abs. 1 FFH-RL, ein „europäisches kohärentes ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten“ zu errichten. Damit wird die Idee des Biotopverbundes auf die europäische Dimension ausgedehnt.

Das ökologische Netz NATURA 2000 setzt sich aus zwei Gebietstypen zusammen: SPA- und FFH-Gebiete.

NATURA 2000 hat sich zum Ziel gesetzt, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und Tierarten der FFH-Gebiete in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Die Vogelschutzrichtlinie fordert darüber hinaus auch die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuschaffung von Vogel Lebensstätten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei NATURA 2000-Gebiete. Ein Weiteres liegt außerhalb, ist aber im Kartenblatt dargestellt:

Typ	Bundesland	EU-Nummer	Gebietsname
FFH	Sachsen	4951-301	Hohwald und Valtenberg
FFH	Sachsen	4951-302	Laubwälder am Unger
FFH	Sachsen	5051-301	Sebnitzer Wald und Kaiserberg (außerhalb UR)
SPA	Sachsen	4951-451	Hohwald und Valtenberg

Tabelle 1: NATURA 2000-Gebiete im Untersuchungsraum

Ergänzend dazu sind im Anhang die gebietsspezifischen Erhaltungsziele der potenziell betroffenen NATURA 2000-Gebiete aufgeführt.

Wertvolle Naturraumstrukturen im Untersuchungsraum stellen die bewaldeten Hanglagen von Bergrücken im Westlausitzer Bergland mit Buchenwäldern und anderen Laubmischwäldern verschiedener Ausprägung dar. Zahlreiche Bachläufe und Quellbereiche sowie quellige, sumpfige bis anmoorige Standorte ergänzen die Vielzahl von Lebensräumen.

Die Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete ergibt sich zudem aus einer artenreichen Avifauna sowie Amphibienfauna, vor allem aber aus der Eignung als Lebensraum für Fischotter (*Lutra lutra*), Luchse (*Lynx lynx*), Bechsteinfledermäuse (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

2.3 Landschaftsschutzgebiete

Der Schutz von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist durch das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) § 19 festgelegt. Ihre Schutzwürdigkeit erklärt sich neben ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt außerdem wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsgestalt oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete unterschiedlicher flächenhafter Ausdehnung, in denen eine Landschaft oder Teile davon einschließlich der darin ablaufenden natürlichen Prozesse und Nutzungen geschützt sind. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt des Landschaftscharakters, also der Eigenheiten und Besonderheiten, die die geschützte Landschaft unverwechselbar machen. Im Landschaftsschutzgebiet steht die Vereinbarkeit der pfleglichen Nutzung durch den Menschen mit dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft, ihren Arten und Lebensräumen im Vordergrund. Darin eingeschlossen sind solche Landnutzungen wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, aber auch der Tourismus.

Die folgende Tabelle listet alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden LSG's auf:

	Nummer	Name	Status
LSG	D 13	Oberlausitzer Bergland	festgesetzt
LSG	D 77	Oberes Polenztal und Hohes Birkigt	festgesetzt

Tabelle 2: Landschaftsschutzgebiete (LSG)

2.4 Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiet (NSG) können nach § 16 des SächsNatSchG durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, d.h. zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In Naturschutzgebieten steht die Bewahrung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Arten im Vordergrund, aber auch der Schutz des Grundgesteins, der Böden und Gewässer sowie des Reliefs können den Schutzzweck bestimmen. Naturschutzgebiete stellen das Grundgerüst des sächsischen Schutzgebietssystems dar. Der Schutz kann sich auch auf Teile der Landschaft erstrecken, die durch menschliche Nutzung geprägt sind, denn unsere heutige Landschaft hat sich mit dem Menschen entwickelt. Naturschutzgebiete sind Vorranggebiete des Naturschutzes. Ihre Ziele sind im Sächsischen Naturschutzgesetz nur allgemein formuliert. Deshalb regelt für jedes Gebiet eine Verordnung konkret Schutzgegenstand und Schutzzweck, Ge- und Verbote sowie zulässige Handlungen.

Nachfolgend sind alle im Untersuchungsraum vorkommende NSG's aufgelistet:

	Nummer	Name	Status
NSG	D 54	Unger	festgesetzt
NSG	D 55	Gimpelfang (außerhalb des UR)	festgesetzt
NSG	D 56	Heilige Hallen (außerhalb des UR)	festgesetzt

Tabelle 3: Naturschutzgebiete (NSG)

2.5 Flächennaturdenkmale

Flächennaturdenkmale (FND) sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha. Nach § 21 SächsNatSchG können Naturdenkmale durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung festgesetzt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung erforderlich ist:

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskulturellen oder kulturellen Gründen
2. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder landestypischen Schönheit

FND können insbesondere Biotope sein, die nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützt oder Lebensraum besonders gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten sind. In der engen Verzahnung solcher Biotope kann ein besonderer Grund zur Unterschutzstellung bestehen.

Im Untersuchungsgebiet sind derer zahlreich vorhanden. Auf eine Auflistung wird verzichtet. Ihre Darstellung erfolgt in Karte 3.

2.6 Besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG

Das Sächsische Naturschutzgesetz beinhaltet im § 26 eine Liste von 28 Biotoptypen, die auch ohne gesonderte Unterschutzstellung besonders geschützt sind. Von ihnen sind ebenfalls zahlreiche im Untersuchungsraum vorhanden.

Ihre Darstellung ist dem Kartenteil, Karte 3 zu entnehmen. Auf eine Auflistung wird verzichtet.

2.7 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet ist ein relativ dichtes Netz an Fließgewässern vorhanden. An verschiedenen Stellen treten nahe der Ortslagen Quellen an die Oberfläche, die zu kleinen Rinnsalen werden und dabei mehrere Teiche speisen. Die Vorflut führt diese Wasserläufe jeweils den durch die Ortslage fließenden Dorfbächen zu.

Im Hohwald zeigt sich der Niederschlagsreichtum in zahlreichen Quellflüssen und -bächen. Die nahe dem Valtenberg in 515 m Höhe entspringende „Wesenitz“ ist dabei als Entwässerungsbahn anzusehen.

Eine besondere Rolle im Wasserhaushalt des Gebietes spielen die großflächig stauvernässten Mulden an den langgestreckten Hängen der Bergrücken.

Zu den bedeutendsten Fließgewässern zählen:

- der **Langburkersdorfer Bach** als Quellfluss der **Polenz** (dem bedeutendsten fließenden Gewässer im Raum Neustadt) mit seinen Hauptzuflüssen bzw. Quelladern:
 - Otterwasser (vom Unger)
 - Linker Zufluss von Insel- u. Treibteichen
 - Laubigtwasser/Laubborn (im Hohwald)
 - Zuflüsse vom hohen Hahn und vom Lexberg
- die **Wesenitz** (Quelle und im Moor vereinigte Quellarme)
- der **Wiesenbach (Lucni potok)** mit seinen Hauptzuflüssen bzw. Quelladern:
 - Rugiswalder Dorfbach
 - Hämteichflüsschen (Hämschbach)
 - Zahlbach

Des Weiteren befinden sich mehrere stehende Gewässer im Betrachtungsraum, die im Anstau kleinerer Bäche landschaftsprägende Teichketten bilden. Sie bilden kleinere Feuchtgebiete mit einem Gürtel von Auenv egetation (Biotope nach § 26 SächsNatSchG). Als Besonderheit sind mehrere Gewässer in Bergbau-Restlöchern zu erwähnen.

Die größten Standgewässer im Betrachtungsgebiet sind:

- Neustädter Badeteich (kein öffentl. Gewässer) Langburkersdorf
- Inselteich “
- Treibteich “
- Ochsenteiche “
- Schluckenteiche “
- Teiche am Goldflüsschen Berthelsdorf
- Teich im Granitaufschluss Lohetalbruch “

2.7.1 Trinkwasserschutzgebiete

Um einen umfassenden Gewässerschutz zu gewährleisten und die Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung und für Heilquellen dauerhaft qualitativ und quantitativ zu sichern, werden Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Rechtliche Regelungen enthalten:

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes** (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), § 19
- **Sächsisches Wassergesetz** (SächsWG), § 48 - Wasserschutzgebiete (insbesondere § 48 Abs. 3 - Trinkwasserschutzgebiete)

Bei den im Untersuchungsraum festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) handelt es sich um das:

- TWSG nördlich von Langburkersdorf mit den Zonen I und II,
- TWSG bei Berthelsdorf (Zonen I und II) und
- TWSG nördlich Neustadt (Zonen I und II)

die der Karte 3 - Naturräumliche Restriktionen entnommen werden können.

2.7.2 Überschwemmungsgebiete (HQ100)

Laut § 100 Sächsisches Wassergesetz kann die Untere Wasserbehörde Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung festsetzen.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Bereiche als Überschwemmungsgebiete deklariert:

- entlang des Lohbachs
- entlang der Polenz
- entlang des Langburkersdorfer Bachs

2.8 Gebiete, die dem Bergrecht unterliegen

Abbaugelände oberflächennaher Rohstoffe sind ebenfalls von Bedeutung. Das Hohwaldgebiet wurde bis heute durch Bergbautätigkeiten geprägt. Jahrhunderte lang hatte der Doleritabbau Tradition während heute ausschließlich Brechprodukte wie Schotter, Splitt und Mineralgemische gefördert bzw. hergestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet werden im LEP 2003, Karte 9 - Rohstoffflächen für Festgestein mit unterschiedlicher Sicherungswürdigkeit sowie zwei „aktive Bergbaubetriebe“ (Festgesteinstagebau Valtengrund und Grenzland) ausgewiesen. Außerdem sind die Vorkommen durch Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge gesichert.

Im Entwurf des novellierten Regionalplanes ist im Umfeld des Tagebaus Grenzland ein Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe (VRG) ausgewiesen. Für den Tagebau Valtengrund ist ein etwa gleichgroßes VRG vorgeschlagen (und zu erwarten). Die beide VRG's umfassende Rohstofffläche mit der Sicherungswürdigkeit 4 (höchste Sicherungswürdigkeit) wie auch die weiteren drei Flächen der Klasse 4 (s. Karte 9 LEP) werden darüber hinaus als potentielle Vorsorgefläche seitens des Referates Rohstoffgeologie geführt. Bei der Trassenplanung sollten diese nicht zerschnitten werden. (Stellungnahme LfULG – Ingenieurgeologie)

2.9 Fauna

Um dem naturschutzfachlichen Planungsauftrag gerecht zu werden, wurden auf Behördenebene vorhandene Daten in die Unterlagen aufgenommen. Resultierend aus dem Gewässerreichtum und den bewaldeten Flächen erfolgte die Datenabfrage im Bereich der Avifauna, Amphibien, Fischen, Säugetieren und Wirbellosen.

Die zusammenhängenden, großflächigen Waldgebiete mit Blockfeldern, zahlreichen Bächen, kleinflächigen Vermoorungen, zwei Steinbrüchen mit Blockhalden und offenen Felswänden stellen ein bedeutendes Brutgebiet für Arten der Felsgebiete, naturnaher Laub- und Mischwälder sowie strukturreicher Forste dar. Diese im Nordosten des Betrachtungsgebietes liegende Landschaft ist auch als SPA „Hohwald und Valtengrund“ festgesetzt.

Folgende Vogelarten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie Anlage 1 wurden im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen: Eisvogel, Fischadler, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper. Weiterhin sind das vorkommende Braunkehlchen, der Flußuferläufer, der Tannenhäher, der Sperber und die Wachtel Arten in der Roten Liste Sachsen.

Außerdem bieten die zahlreichen Stillgewässer Laichplätze für verschiedene, z.T. geschützte Amphibienarten. Wegen ihrer komplexen und zugleich sehr spezifischen Lebensraumansprüche unterliegen die Amphibien einer besonderen Gefährdung durch den Straßenverkehr. Sie sind ein wichtiger Indikator für die Vernetzung bestimmter Landschaftselemente. Zu

nennen sind der Feuersalamander, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzotter, Ringelnatter, Rotbauchunke, Seefrosch und Springfrosch.

Die Fließgewässer sind weiterhin Lebensräume für folgende Fischarten: Äsche, Bachforelle, Flusssaal, Groppe, Karausche, Rotfeder und Wels.

Aufgrund der vorherrschenden Lebensräume im Untersuchungsraum sind auch unterschiedlichste unter Schutz stehende (nach den Anhängen der FFH-Richtlinie) Säugetiere im Untersuchungsgebiet anzutreffen: Baummarder, Braunes Langohr, Fischotter, Haselmaus, Kleine Bartfledermaus, Luchs, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Neben den vorgenannten Tierarten findet man aufgrund der zahlreichen Fließgewässer und feuchten Böden verschiedene Wirbellose wie: Braune Mosaikjungfer, Bunter Grashüpfer, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Federlibelle, Große Goldschrecke, Großes Granatauge, Kurzflügelige Schwertschrecke, Rotleibiger Grashüpfer, Sumpfschrecke, Wiesengrashüpfer und Zweigestreifte Quelljungfer.

Die einzelnen Standorte der jeweiligen Arten sind der Karte 3 zu entnehmen.